

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem bey jüngsterem von Uns nach Sternberg außgeschriebenem/ und ohnlängst geendigtem Land-Tage/ Wir abermahlen zu Unserm äussersten Mißfallen wahrnehmen müssen/ daß diejenige von Unseren Ritterschafftlichen Vasallen und Unterthanen ... in die Schrancken ihrer Obliegenheit wiederum einzufinden ... : Gegeben in Unserer Residentz-Stadt und Festung Rostock/ den 5. Julii, Anno 1718.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1718?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861991370>

Druck Freier  Zugang





**On Gottes Gnaden/ Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden Schwerin und Rake-
burg/ auch Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herz.**



Widem bey jüngsterem von Uns nach Sternberg außgeschriebenem/ und ohnlängst geendigtem Land-
Tage/ Wir abermahlen zu Unserm äuffersten Mißfallen wahrnehmen müssen / daß diejenige von Unseren Ritterschafftlichen
Vasallen und Unterthanen/ denen Wir zu Bezeugung Unserer vor die einmahlige Beruhigung des Landes tragenden Landes- Väterlichen Vorsorge/
dadurch abermahligen Anlaß und Gelegenheit geben wolten / sich / gleich gehorsamen Unterthanen und Landes- Eingefessenen/ gegen ihren von Gott
und der Natur angestammten Landes- Herren gebühret/ in die Schrancken ihrer Obliegenheit wiederum einzufinden / und des von ihnen bekantlich
ausserhalb Landes sich auffhaltenden rebellischen Mit- gliedern führenden höchststraffbahren/ zu äufferster Verwirrung/ Schaden und ruin des Lan-
des und ihrer selbst/ gereichenden Betragens/ sich nicht ferner theilhaft zu machen/ nicht allein bey solchem Land- Tage sich nicht eingefunden/ sondern
gar / theils durch öffentliche/ theils heimliche Practiquen, und an die bey demselben gehorsamlich erschienene Unsere getreue Vasallen und Untertha-
nen gemachte Anstellungen/ ohnausgesetzt bemühet gewesen/ es in die Wege zu richten / damit Unsere/ zu dem wahren Besten des Landes/ und dessen
sämbtlicher Eingefessenen Ruhe/ Schutz und Sicherheit führende Intention, auff alle weise gehindert werden möchte; So haben dieselbe dadurch nun-
mehr ferner öffentlich zu Tage geleget/ daß sie den festen Vorsatz gefasset/ an den böshafften und rebellischen Unternehmungen obbesagter/ in einem fremden Territorio nun-
auffhaltenden/ völlig Theil zu nehmen: Mithin ist von ihnen dadurch fattsam dargethan worden / daß hinfüro kein Mittel mehr übrig sey/ durch glimpfliche Wege/ und bis-
hero von Uns überflüssig bezeigte Langmuht und äufferste Gedult/ mit diesen halstarrigen Leuten aufzukommen; wie dann auch die in Unserer an die Administratores ihrer in
Versicherung genommenen Güter ergangenen / und durch den Druck bekant gemachtten Verordnung/ vom 25. des nechst- vorigen Monats/ gesetzte Acht- Tägige Frist gleich-
fals verstrichen/ ohne daß jemand von ihnen sich gemeldet/ und auff die darin angedrohte Ahndung ihres beharlichen Ungehorsams einigen egard genommen.
Solchemnach können Wir auß der Uns Bewissens und Ehren halber obliegenden Pflicht/ vor die Ruhe und Wohlsart der Uns von Gott und der Natur anvertraueten Lande-
und Leute zu sorgen/ und selbige einer weiteren Verwirrung und ferner überhand nehmenden Schaden und Ruin zu entziehen/ nicht längern Anstand nehmen/ mit diesen Pflicht-
vergeßenen/ und durch Glimpf und Güte incorrigiblen Leuten/ nach aller in denen Rechten auff criminelles Betragen gesetzten Rigueur zu verfahren. Und gleichwie Wir be-
reits auff jüngstem Landtage zu Sternberg/ bey verspürtem straffbahrem/ zur Verwirrung und Schaden des Landes gerichtem Mißbrauch des bisherigen Landschafft- Siegels/
Uns bewogen gefunden/ Unseren auff solchem Landtage gehorsamlich erschienenen getreuen Land- Rächten/ und übrigen Ritter- und Landschafftlichen Membris, ein neues Landes-
Siegel gnädigst zuzustellen/ damit dieselbe sich dessen/ in ihren zum Besten des Landes vornehmenden Verrichtungen zu bedienen/ und hinführo/ was unter dem alten Siegel
etwan an sie kommen möchte/ weiter nicht anzunehmen/ noch mit denen außserhalb Landes befindlichen Rebellenn fernere einige Communication zu pflegen hätten/ sie auch solches in
Waterthänigkeit also entgegen genommen/ und sich dessen bereits würcklich bedienet haben; So declariren und verkündigen Wir hiedurch ernstlich/ daß Wir nunmehr entschlo-
sen seyn/ keinen einigen dererjenigen von Unsern Vasallen und Unterthanen/ welche/ wie obgedacht/ an sothanem rebellischen Betragen Theil nehmen/ als kundbahre Verleher
Unserer Landes Fürstlichen Hoheit/ Störere der gemeinen Landes- Wohlfahrt und Beruhigung / und muthwillige Verächter Unseres bisshero so vielfältig gebrauchten Glimpfes
und Langmuht/ in gesamten Unseren Landen ferner zu dulden / oder ihnen darin einigen Aufenthalt zu gestatten/ sondern wann dieselbe sich in Unseren Landen würden betreten
lassen/ wider ihre Persohnen alles dasjenige zu verhängen/ was in solchem Fall die kundbahren Rechte statuiren: es wäre dann/ daß annoch ein oder anderer/ seiner Uns schuld-
igen Treue und Gehorsams sich erinnern / zu seyn und der seinigen eigenen Wohlfahrt sich begreifen / und deshalb sich bey Uns mit schuldigstem Respekt unterthänigst melden
und einfinden würde. Solte sich auch eines oder andern Ohrtes finden/ daß die Ehe- Frauen/ wegen ihrer würcklich eingebrachten Gelder/ oder die Kinder/ wegen ihres Mütter-
lichen/ an denen Gütern einige Forderung haben würden/ so haben dieselbe/ oder auch deren Vormünder / sich deshalb fordersamst bey Unserer Fürstl. Regierung zu melden/ und
solche/ rechtlicher Gebühr nach zu erweisen/ da ihnen dann alle Justice hierinnen wiederfahren soll.
Wir befehlen hierauff/ und verordnen gnädigst und ernstlich/ Unseren rechtschaffenen getreuen und gehorsamen Vasallen und Unterthanen/ auch sonst allen anderen Unseren
Landes- Eingefessenen/ wes Standes oder Condition dieselbe seyn / sothane Widerspenstige auff keine weise zu hegen/ noch ihnen im geringsten beforderlich zu seyn/ wie auch mit ih-
nen keine fernere Communication zu pflegen / und solches bey Vermeidung schwerer darauf entstehenden Verantwortung nicht anders zu halten. Dahingegen denenselben hie-
durch die gnädigste Versicherung gegeben wird/ daß Wir bey ihrem beständigen continüirenden Gehorsam/ Treue/ und vor dergleichen Betragenn bezeugendem gerechten Abscheu/
alle Landes- Väterliche Hulde/ Gnade und Schutz/ samt/ in ihren billigmäßigen desiderii und Anliegen/ alle Justice, ihnen und sämbtlichen ihrigen angedeyhen lassen wollen.
Damit auch dieses Unser Patent, und Landes Fürstliche Verordnung/ zu jedermans Wissenschaft gebracht werden/ und niemand mit dessen Unwissenheit sich entschuldigen mö-
ge/ haben Wir solches von allen Canzeln des Landes ablesen / und an denen gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen gnädigst befohlen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändi-
gen Unterschrift/ und beygedrucktem Fürstlichen Insiegel. Begeben in Unserer Residenz- Stadt und Festung Rostock/ den 5. Julii, Anno 1718.

Carl Leopold.



